

**Unterrichtung
durch die Präsidentin der Bürgerschaft**

Betr.: Wahl von fünf Mitgliedern und fünf Stellvertreterinnen oder Stellvertretern für die Kommission zur Durchführung des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses

Nach § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes (HmbG10AusfG) wird zur Durchführung des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses eine Kommission gebildet.

Diese besteht nach § 2 Absatz 1 des HmbG10AusfG aus der oder dem Vorsitzenden und vier Beisitzerinnen beziehungsweise Beisitzern.

Ein Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die Mitglieder der Kommission und deren Vertreterinnen oder Vertreter müssen der Bürgerschaft angehören. Sie werden von der Bürgerschaft für die Dauer einer Wahlperiode gewählt.

Nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 der Geschäftsordnung der Bürgerschaft steht der SPD-Fraktion das Vorschlagsrecht für zwei Mitglieder und zwei Vertreterinnen oder Vertreter sowie der GRÜNEN Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE das Vorschlagsrecht für jeweils ein Mitglied und eine Vertreterin oder einen Vertreter der Kommission zu.

Auf Artikel 3 Absatz 2 Satz 4 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg wird hingewiesen. Danach wirkt die Staatsgewalt – und damit auch die Bürgerschaft – darauf hin, dass Frauen und Männer in kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluss- und Beratungsorganen gleichberechtigt vertreten sind.

Carola Veit
Präsidentin